

## BGE 18 I 16

Bundesgericht (BGE), 1892-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_18\\_I\\_16](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_18_I_16)

FR: ATF 18 I 16

IT: DTF 18 I 16

### Volltext

4. Urtheil vom 5. März 1892 in Sachen Rickler. Das Bundesgericht hat, in Erwägung: Daß der Rekurrent ausführt: Er besitze in Steckborn, Kantons Thurgau, Haus und Garten, für welche er kürzlich dort mit einer Kirchensteuer pro 1889 und 1890 belegt worden sei; da er an seinem Wohnorte in Zürich ebenfalls eine Kirchensteuer bezahlen müsse, habe er sich nicht verpflichtet geglaubt, auch noch in Steckborn eine gleiche Steuer zu bezahlen und habe deßhalb beim Regierungsrathe des Kantons Thurgau reklamirt, von diesem aber einen ungünstigen Bescheid erhalten; da er sich mit diesem nicht zufrieden geben könne und sich daher beim Bundesgerichte über diese Steuerauflage beschweren müsse, so ersuche er dasselbe um einen richterlichen Entscheid über diese Streitfrage; Daß der Rekurrent einen Rekursgrund nicht namhaft macht; Daß er indeß davon auszugehen scheint, daß für kirchliche Zwecke von einer Gemeinde nur deren Einwohner besteuert werden dürfen Daß indeß ein verfassungsmäßiger Grundsatz, welcher dies postulare, nicht besteht, vielmehr für kirchliche Zwecke auch Grundsteuern von den Konfessionsverwandten erhoben werden dürfen, wie das Bundesgericht bereits in seiner Entscheidung vom 19. März 1881 in Sachen Blumer und Jenny (Amtliche Sammlung VII, S. 5 u. ff., ausgesprochen hat; Daß somit auswärtige Grundeigentümer für ihr Grundeigenthum zur kirchlichen Besteuerung in der Gemeinde, wo letzteres liegt, herangezogen werden dürfen, sofern sie derjenigen Konfession angehören, für deren Kultus die Steuer erhoben wird; Daß nun der Rekurrent in keiner Weise behauptet, er gehöre nicht derjenigen Konfession an, für deren Zwecke die streitige Steuer erhoben wird; Daß wenn der Rekurrent andeuten zu wollen scheint, es liege eine Doppelbesteuerung vor, dies nicht begründet ist; Daß nämlich nicht erhellt, auch gar nicht wahrscheinlich ist, daß der Kanton Zürich die Steuerhoheit auch in Betreff des thurgauischen Grundeigenthums des Rekurrenten beanspruche und somit auch für dieses Grundeigenthum die Kirchensteuer vom Rekurrenten erhebe; Daß übrigens, auch wenn dies der Fall sein sollte, der Rekurrent sich nicht gegen die Besteuerung seines thurgauischen Grundeigenthums im Kanton Thurgau sondern vielmehr gegen dessen Besteuerung im Kanton Zürich beschweren könnte, da Liegenschaften bundesrechtlich der Steuerhoheit desjenigen Kantons unterworfen sind, in dessen Gebiete sie liegen. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.